

Nach mehreren Entscheidungen des BGH (BGH, Urteil vom 19.11.2009, I ZR 186/07 „Quizalofop“) liegt die Darlegungs- und Beweislast für die Identität von Import- und Referenzmittel beim Importeur. Diese Rechtsauffassung darf jedoch im Zivilverfahren nicht überdehnt werden. Verlangt der Kläger ein Vertriebsverbot mit der Begründung, das konkurrierende Importmittel weiche in seiner stofflichen Zusammensetzung von der zugelassenen Spezifikation des Referenzmittels ab, ist er als Kläger zunächst einmal verpflichtet, dies substantiiert darzulegen. D.h. er kann sich nicht auf die pauschale Behauptung einer stofflichen Unterschiedlichkeit zurückziehen, sondern hat konkret darzulegen, worin der stoffliche Unterschied zwischen Import- und Referenzmittel bestehen soll. Erst dann kann der Importeur verpflichtet werden, unter Darlegung ihm bekannter oder zugänglicher Daten die ausreichende stoffliche Übereinstimmung von Import- und Referenzmittel darzulegen.

27-6 - Aktuelle juristische Fragen zum EU-Parallelhandel und Import von PSM

New Legal Aspects to EU-Parallel Trade and Import of PPP

Peter E. Quart

Dr. Quart & Kollegen, Freiburg

Durch die Reform infolge von EU-VO 1107/2009 und neuem PflSchG 2012 hat sich der Parallelhandel und Importmarkt in der EU verändert. Infolge gesetzlicher Übergangsregelungen bleiben alle alten Importgenehmigungen bis zum Zulassungsende des Referenzmittels und damit noch viele Jahre weiter gültig. Die Rechtmäßigkeit von Importen hängt also davon ab, wann die Genehmigung erteilt wurde. Wesentlicher Unterschied nach neuem Recht ist seit 14.06.2011 die zwingende "Herstelleridentität" von Import- und Referenzmittel und die Strafbarkeit illegaler Importe. Nach der von Bayer erwirkten Rechtsprechung der letzten Jahre muss Herstelleridentität aber auch bei "alten" PI-Nummern vorliegen, wenn diese für ein herstelleridentisches Referenzmittel erteilt wurden.

Die Jahre 2013 und 2014 waren bislang durch einen deutlichen Rückgang illegaler Importe geprägt. Festzustellen war allerdings, dass vermehrt bislang nicht bekannte Importeure aus dem EU-Ausland neu auf dem deutschen Markt auftraten. Dies ist offensichtlich auf eine neue Strategie im Importhandel zurückzuführen, die vermutlich auf die neuen gesetzlichen Regelungen, insbesondere den neuen Straftatbestand bei rechtswidrigen Importen zurückzuführen ist. Festzustellen ist seit dem letzten Jahr, dass zahlreiche in der Vergangenheit mit illegalen Importen auffällige Importeure Importmittel nicht mehr selbst eingeführt, sondern lediglich auf der zweiten Handelsstufe vertrieben haben. Regelmäßig wurde in solchen Fällen darauf verwiesen, dass diese von einem ausländischen Inhaber einer PI-Nr. in Deutschland erworben wurden und deshalb bei dem Weitervertrieb in Deutschland in gutem Glauben gehandelt wurde. Hinsichtlich der von Gerichten in solchen Fällen erlassenen Vertriebsverbote kommt es darauf allerdings nicht an, weil auch der Handel mit illegalen Pflanzenschutzmitteln verboten ist und sanktioniert werden kann. Gerichtliche Unterlassungsverbote werden verschuldensunabhängig ausgesprochen. Die Frage des Verschuldens ist allerdings für Auskunfts- und Schadensersatzansprüche maßgeblich. Diese Ansprüche treffen in erster Linie den verantwortlichen Importeur. Da es sich hier zuletzt vermehrt um bislang unbekannte kapitalschwache Importeure mit Sitz im EU-Ausland handelte, ist davon auszugehen, dass diese sofort Insolvenz anmelden, wenn sie von deutschen Herstellern auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Auffällig wurden hier u.a. mehrere Unternehmen aus Spanien, Großbritannien und einigen osteuropäischen EU-Staaten. Allerdings konnten in diesem Zeitraum mehrere Urteile deutscher Gerichte erwirkt werden, mit denen auch den Händlern zur Auflage gemacht wurde, eingekaufte Importmittel zuvor zumindest stichprobenweise auf Wirkstoff und Wirkstoffgehalt zu prüfen. Die Gerichte sahen hier eine Verpflichtung des Handels insbesondere dann, wenn aufgrund der Einkaufspreise erkennbar war, dass ein zugelassenes hersteller-

identisches Mittel aus der EU zu diesem Preis kaum zu erwerben ist. Es ist deshalb eine Tendenz feststellbar, dass die Gerichte hier auch vermehrte Sorgfaltspflichten an den Handel stellen.

Im Übrigen ist festzustellen, dass auch die vorübergehende Strategie, illegale Importe als Reimporte zu kennzeichnen durch die von Bayer erwirkte "Quizalofop"-Entscheidung des BGH zukünftig entfallen wird, nachdem der BGH festgestellt hat, dass Reimporte weder nach altem noch nach neuem Recht in Deutschland verkehrsfähig sind, wenn sie zuvor umgefüllt oder umgepackt wurden. Die Beweislast dafür trifft regelmäßig den Importeur.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Jahre 2013 und 2014 möglicherweise nur eine Übergangsphase waren und derzeit neue Strategien vorbereitet werden. Auf die weitere Entwicklung darf man deshalb gespannt sein.

27-7 - Informationsfreiheitsrechte in der EU

Public Access to Information in the European Union

Volker Kaus

Industrieverband Agrar e.V.

Die Diskussion um die Reichweite der in EU-Gesetzen niedergelegten Rechte der Öffentlichkeit auf Informationszugang (vgl. Verordnung 1049/2001 – Zugang zu Dokumenten des EP, des Rats und der Kommission; Richtlinie 2003/4/EG – Zugang zu Umweltinformationen; Verordnung 1367/2006 – Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen) hat in den vergangenen Jahren insbesondere wegen Klagen von Nicht-Regierungs-Organisationen (NGOs) gegen die EU-Kommission bzw. nationale staatliche Behörden auf Herausgabe von Unterlagen, die von Antragstellern zwecks amtlicher Zulassung von Wirkstoffen und chemischer Produkte eingereicht worden sind, erheblich zugenommen. Wird auf der einen Seite von den NGOs gefordert, dass insbesondere sämtliche Umweltinformationen im Sinne vollständiger Transparenz öffentlich zugänglich gemacht werden sollen, wird auf der anderen Seite, insbesondere von der Industrie, auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen allgemein und auf die spezialgesetzlich geregelten datenschutzrechtlichen Vorschriften im EU-Stoffrecht (REACH-Verordnung – VO 1907/2006, Biozidverordnung – VO 528/2012, Pflanzenschutzverordnung – VO 1107/2009) verwiesen.

Mit diesem Spannungsverhältnis hatte sich das Gericht der Europäischen Union (EuG) in der Rs. T-545/11 zu beschäftigen. In seinem Urteil vom 08.10.2013 hat es auf der Basis der VO 1367/2006 entschieden, dass Stoffinformationen zu einem Pflanzenschutzmittelwirkstoff über die „Identität“ und die Menge aller vorhandenen Verunreinigungen des Wirkstoffs, das analytische Profil der getesteten Chargen und die Zusammensetzung des Pflanzenschutzmittels, die eigentlich nach spezialgesetzlichen Vorschriften (Art. 63 Abs. 2 VO 1107/2009) der Vertraulichkeit unterliegen, zu veröffentlichen sind. Das Gericht stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 VO 1367/2006 i.V.m. Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich VO 1049/2001: Ein überwiegendes Interesse an der Verbreitung besteht laut dem Gericht ohne eine Abwägung der gegenläufigen Interessen dann, wenn die angeforderten Informationen *Emissionen in die Umwelt* betreffen. Bei den betroffenen Unterlagen geht das Gericht davon aus, dass diese einen hinreichend unmittelbaren Bezug zu Emissionen in die Umwelt haben, wobei dabei grundsätzlich alles als relevant angesehen wird, was die Luft oder den Boden erreichen könnte. Verneint wird dies für Informationen über Untersuchungsmethoden und Methoden zur Validierung der Daten, die mitgeteilt wurden, um das analytische Profil der Chargen zu erstellen.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass das VG Braunschweig in einem rechtskräftigen Urteil vom 12.12.2012 (2 A 1033/12) zum selben Wirkstoff mit derselben Fragestellung zum entgegengesetzten Ergebnis gelangt ist, weil es die verlangten Informationen gerade nicht als „*Umweltinformationen über Emissionen*“ angesehen hat.